

Speculum perfectionis im grossen Ganzen die originalen, von Thomas von Celano nicht überarbeiteten Aufzeichnungen der tres socii, aber nicht als Ergänzung zu dem bisher als Legenda trium sociorum betrachteten Bruchstück, sondern als selbständiges Schriftwerk enthalten sind? Freilich ist die Originalität des von Sabatier edierten Speculum perfectionis selbst wieder stark erschüttert durch das von P. Leonard Lemmens als Redactio I veröffentlichte Speculum perfectionis (Documenta antiqua Franciscana, pars II, ad Claras Aquas 1901 (vgl. diese Quartalschrift 1901 S. 431). Leider hat Tielemann diese Publikation, sowie die vorausgehende Pars I, welche die Scripta fratris Leonis enthält, allem Anschein nach noch nicht gekannt. Die Schuld mag vielleicht daran liegen, dass diese Publikationen, welche wie alle übrigen aus der Typographia collegii s. Bonaventurae ad Claras Aquas (Quaracchi) hervorgehenden Werke der Herder'schen Verlagsanstalt in Freiburg in Commission gegeben sind, nicht frühzeitig genug bekannt gemacht wurden. Wahrscheinlich hätte sonst Tielemann diesem Speculum perfectionis vor dem von Sabatier veröffentlichten die Palme, „als Kernstück eines auf Augenzeugschaft beruhenden Berichts“, eine Quelle ersten Ranges zu sein, zuerkannt.

R o m.

P. K. E u b e l.

**Kirsch, Dr. A. P.,** *Zur Geschichte der kath. Beichte und Die historischen Brevierlektionen*, Würzburg, Göbel und Scherer, 1902, S. 221 (Preis 2 Mk 40 Pf.) und bzw. S. 31 (Preis 60 Pf.).

Zwei altkatholische Schriften über die Beichte, die des schweizerischen Bischofs Dr. Herzog und die des St. Galler Pfarrers Dr. Weiss, sind es hauptsächlich, gegen welche sich die erstgenannte Schrift von Dr. A. P. Kirsch richtet. Nach einem gut orientierenden Ueberblicke über die Geschichte des Buss-Sakraments in den ersten christlichen Jahrhunderten wird die Frage aufgeworfen: Was lehrt die hl. Schrift vom Buss-Sakrament? Nach lichtvoller Beantwortung dieser Frage kommt eine andere an die Reihe, nämlich: Welche Materie war von der apost. Zeit an bis zum 4. Laterankonzil (1215) dem Bekenntnisse unterworfen? Auch diese Frage ist eingehend behandelt und gut gelöst. Die weitere Frage über den Träger der Binde- und Lösegewalt in der alten Kirche, ob dies der Bischof in eigener Machtvollkommenheit oder nur als Organ der Gemeinde war, wird mit triftigen Gründen zu Gunsten der ersteren Alternative entschieden; ebenso die weitere Frage, ob vor dem Jahre 1215 der Bussakt und die darauf erteilte Lossprechung als eine juristische oder als eine religiöse Handlung angesehen wurde, d. h. ob der Bischof bzw. Priester bei Ausspendung des Buss-Sakramentes in Richtergewalt oder als vermittelnder Fürsprecher handelte, zu Gunsten des juristischen Charakters. Der so oft von akatholischer Seite gemachte Vorwurf, die Beichte sei erst durch das 4. Laterankonzil i. J. 1215 eingeführt worden, wird durch



die Beantwortung der Frage: Kannte man vor dem Jahre 1215 keine spezielle Verpflichtung zur Beichte, glänzend zurückgewiesen. Wenn dann noch Antwort gegeben wird auf die Fragen: „Welche Vollständigkeit der Beichte wird verlangt“ und „Welches ist die Bedeutung der Kinderbeichte“, so ersehen wir, dass alle grossen Fragen, die hier einschlagen, berücksichtigt und, wie uns dünkt, in ganz korrekter Weise beantwortet sind. Die auch im Preise nicht zu hoch angesetzte Schrift kann deshalb zur Anschaffung sowohl den Geistlichen zur Belehrung Anderer als auch gebildeten Laien zum Selbstunterricht nur empfohlen werden.

Das vom gleichen Verfasser im gleichen Verlage erschienene Schriftchen über die historischen Brevierlektionen tritt im Gegensatz zu dem im Pastor bonus von Dr. Bruder veröffentlichten Aufsatz für die Reformbedürftigkeit einiger derselben ein. Er gibt hiezu einen sehr anschaulich gehaltenen Ueberblick über die bisher von der Kirche selbst teils vollzogenen teils (namentlich durch Papst Benedikt XIV.) beabsichtigten Reformen auf diesem Gebiete. Dabei lässt er es weder an der der Kirche schuldigen Ehrerbietigkeit noch an der dem Gegner gebührenden Rücksicht fehlen, so dass das Schriftchen namentlich den zum Breviergebet Verpflichteten bestens empfohlen werden kann.

R o m.

P. K. E u b e l.

---